

-
- 64. **Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in den Senat der Montanuniversität Leoben**
 - 65. **Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in den Senat der Montanuniversität Leoben**
 - 66. **Ausschreibung der Wahl eines Mitgliedes und von Ersatzmitgliedern aus dem Kreis des allgemeinen Universitätspersonals in den Senat der Montanuniversität Leoben**
-

64. Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in den Senat der Montanuniversität Leoben

Gemäß Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF in Verbindung mit der Wahlordnung für die Durchführung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Senat der Montanuniversität Leoben, verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 25. März 2010, Stück-Nr. 62, wird die Wahl zum Senat der Montanuniversität Leoben für die Funktionsperiode 1. Oktober 2016 bis einschließlich 30. September 2019 ausgeschrieben:

1. Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 94 Abs. 2 Z 1 Universitätsgesetz 2002) in den Senat der Montanuniversität Leoben findet statt am

**Montag, 9. Mai 2016 von 10.00 bis 13.00 Uhr
im Sitzungszimmer der Universitätsleitung, Hauptgebäude.**

2. Zu wählen sind dreizehn Mitglieder und mindestens 2 Ersatzmitglieder aus der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind (§ 25 Abs. 4 Z 1 UG in Verbindung mit der Verordnung des Senates über die Festlegung der Größe des Senates, verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 18. Dezember 2009, Stück Nr. 32).

3. Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am 22. Februar 2016 der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren angehören oder an diesem Tag mit der Leitung einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben betraut sind, ohne der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren anzugehören. Sofern diese Personen auch Mitglieder des Rektorats sind, sind sie passiv nicht wahlberechtigt.

4. Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis liegt ab 25. Februar 2016 bis einschließlich 3. März 2016, jeweils werktags (Montag – Freitag) von 08.00 bis 16.00 Uhr im Büro des Rektorats, Hauptgebäude, zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis beim Vorsitzenden der Wahlkommission, Herrn Univ.-Prof. Mag. Dr. Reinhard Sachsenhofer, Lehrstuhl für Erdölgeologie, schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Wahlkommission längstens bis 7. März 2016. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

- 5.** Wahlvorschläge können von jeder oder jedem Wahlberechtigten bis spätestens 14. März 2016 schriftlich beim Vorsitzenden der Wahlkommission eingebracht werden. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.
- 6.** Jeder Wahlvorschlag hat mindestens fünfzehn wählbare Kandidatinnen und Kandidaten (dreizehn Mitglieder und mindestens zwei Ersatzmitglieder) zu enthalten. Die schriftliche Zustimmungserklärung aller angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber muss dem Wahlvorschlag beigefügt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Jeder Wahlvorschlag hat weiters eine zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder einen zustellungsbevollmächtigten Vertreter zu enthalten. Wenn im Wahlvorschlag keine zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder kein zustellungsbevollmächtigter Vertreter genannt ist, so gilt die an erster Stelle des Wahlvorschlages genannte Person als zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder als zustellungsbevollmächtigter Vertreter der wahlwerbenden Gruppe.
- 7.** Bei der Erstellung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Teil des Wahlvorschlages ist gemäß § 20a Universitätsgesetz 2002 darauf zu achten, dass mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle zu reihen sind. Dies gilt auch für die zu wählenden Ersatzmitglieder. Bei einer ungeraden Anzahl von zu wählenden Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der zu wählenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) rechnerisch um ein Mitglied (Ersatzmitglied) zu reduzieren ist und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist.
- 8.** Die Wahlkommission hat die eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und vorhandene Bedenken spätestens zwei Arbeitstage nach Ablauf der Einreichfrist der oder dem Zustellungsbevollmächtigten des Wahlvorschlages mit dem Auftrag zur Verbesserung zurückzustellen. Verbesserte Wahlvorschläge sind innerhalb von zwei weiteren Arbeitstagen beim Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen.
- 9.** Sämtliche von der Wahlkommission zugelassenen Wahlvorschläge sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag § 20a Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 entspricht. Entscheidet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, dass nicht ausreichend Frauen auf dem Wahlvorschlag enthalten sind, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission zu erheben. Die Einrede hat zu unterbleiben, wenn sachliche Gründe vorliegen. Entscheidet die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag innerhalb von vier Arbeitstagen an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuverweisen. Verbesserte Wahlvorschläge sind innerhalb von sechs weiteren Arbeitstagen beim Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen.
- 10.** Die zugelassenen Wahlvorschläge liegen ab 2. Mai 2016, jeweils werktags (Montag – Freitag) von 08.00 bis 16.00 Uhr zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten im Büro des Rektorats auf.
- 11.** Stimmen können nur für zugelassene gültige Wahlvorschläge abgegeben werden.

Für das Rektorat:
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder

65. Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in den Senat der Montanuniversität Leoben

Gemäß Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF in Verbindung mit der Wahlordnung für die Durchführung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Senat der Montanuniversität Leoben, verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 25. März 2010, Stück-Nr. 62, wird die Wahl zum Senat der Montanuniversität Leoben für die Funktionsperiode 1. Oktober 2016 bis einschließlich 30. September 2019 ausgeschrieben:

1. Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002) in den Senat der Montanuniversität Leoben findet statt am

**Montag, 9. Mai 2016 von 10.00 bis 13.00 Uhr
in der Aula der Universität, Hauptgebäude.**

2. Zu wählen sind sechs Mitglieder und mindestens 2 Ersatzmitglieder aus der Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 25 Abs. 4 Z 2 Universitätsgesetz 2002 in Verbindung mit der Verordnung des Senates über die Festlegung der Größe des Senates, verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 18. Dezember 2009, Stück Nr. 32).

3. Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am 22. Februar 2016 der Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb angehören und nicht Leiterin oder Leiter einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben sind. Sofern diese Personen auch Mitglieder des Rektorats sind, sind sie passiv nicht wahlberechtigt.

4. Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis liegt ab 25. Februar 2016 bis einschließlich 3. März 2016, jeweils werktags (Montag – Freitag) von 08.00 bis 16.00 Uhr im Büro des Rektorats, Hauptgebäude, zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis beim Vorsitzenden der Wahlkommission, Herrn Dipl.-Ing. Stephan Schuschnigg, Lehrstuhl für Kunststoffverarbeitung, schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Wahlkommission längstens bis 7. März 2016. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

5. Wahlvorschläge können von jeder oder jedem Wahlberechtigten bis spätestens 14. März 2016 schriftlich beim Vorsitzenden der Wahlkommission eingebracht werden. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

6. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens acht wählbare Kandidatinnen und Kandidaten (sechs Mitglieder und mindestens zwei Ersatzmitglieder) zu enthalten, darunter mindestens eine als Mitglied und eine als Ersatzmitglied gereichte Person mit *venia docendi* an der Montanuniversität Leoben. Die schriftliche Zustimmungserklärung aller angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber muss dem Wahlvorschlag beigefügt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Jeder Wahlvorschlag hat weiters eine zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder einen zustellungsbevollmächtigten Vertreter zu enthalten. Wenn im Wahlvorschlag keine zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder kein zustellungsbevollmächtigter Vertreter genannt ist, so gilt die an erster Stelle des Wahlvorschlages genannte Person als zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder als zustellungsbevollmächtigter Vertreter der wahlwerbenden Gruppe.

7. Bei der Erstellung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Teil des Wahlvorschlages ist gemäß § 20a Universitätsgesetz 2002 darauf zu achten, dass mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle zu reihen sind. Dies gilt auch für die zu wählenden Ersatzmitglieder. Bei einer ungeraden Anzahl von zu wählenden Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der zu wählenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) rechnerisch um ein Mitglied (Ersatzmitglied) zu reduzieren ist und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist.

8. Die Wahlkommission hat die eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und vorhandene Bedenken spätestens zwei Arbeitstage nach Ablauf der Einreichfrist der oder dem Zustellungsbevollmächtigten des Wahlvorschlages mit dem Auftrag zur Verbesserung zurückzustellen. Verbesserte Wahlvorschläge sind innerhalb von zwei weiteren Arbeitstagen beim Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen.

9. Sämtliche von der Wahlkommission zugelassenen Wahlvorschläge sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag § 20a Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 entspricht. Entscheidet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, dass nicht ausreichend Frauen auf dem Wahlvorschlag enthalten sind, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission zu erheben. Die Einrede hat zu unterbleiben, wenn sachliche Gründe vorliegen. Entscheidet die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag innerhalb von vier Arbeitstagen an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuverweisen. Verbesserte Wahlvorschläge sind innerhalb von sechs weiteren Arbeitstagen beim Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen.

10. Die zugelassenen Wahlvorschläge liegen ab 2. Mai 2016, jeweils werktags (Montag – Freitag) von 08.00 bis 16.00 Uhr zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten im Büro des Rektorats auf.

11. Stimmen können nur für zugelassene gültige Wahlvorschläge abgegeben werden.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder

66. Ausschreibung der Wahl eines Mitgliedes und von Ersatzmitgliedern aus dem Kreis des allgemeinen Universitätspersonals in den Senat der Montanuniversität Leoben

Gemäß Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF in Verbindung mit der Wahlordnung für die Durchführung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Senat der Montanuniversität Leoben, verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 25. März 2010, Stück-Nr. 62, wird die Wahl zum Senat der Montanuniversität Leoben für die Funktionsperiode 1. Oktober 2016 bis einschließlich 30. September 2019 ausgeschrieben:

1. Die Wahl eines Mitgliedes und von mindestens zwei Ersatzmitgliedern aus der Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals (§ 25 Abs. 4 Z 3 Universitätsgesetz 2002) in den Senat der Montanuniversität Leoben findet statt am

**Montag, 9. Mai 2016 von 10.00 bis 13.00 Uhr
in der Aula der Universität, Hauptgebäude.**

2. Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am 22. Februar 2016 der Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) angehören. Sofern diese Personen auch Mitglieder des Rektorats sind, sind sie passiv nicht wahlberechtigt.

3. Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis liegt ab 25. Februar 2016 bis einschließlich 3. März 2016, jeweils werktags (Montag – Freitag) von 08.00 bis 16.00 Uhr im Büro des Rektorats, Hauptgebäude, zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis beim Vorsitzenden der Wahlkommission, Herrn Walter Kopper, Lehrstuhl für Metallkunde und metallische Werkstoffe, schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Wahlkommission längstens bis 7. März 2016. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

4. Wahlvorschläge können von jeder oder jedem Wahlberechtigten bis spätestens 14. März 2016 schriftlich beim Vorsitzenden der Wahlkommission eingebracht werden. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

5. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens drei wählbare Kandidatinnen und Kandidaten (ein Mitglied und mindestens zwei Ersatzmitglieder) zu enthalten. Die schriftliche Zustimmungserklärung aller angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber muss dem Wahlvorschlag beigefügt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Jeder Wahlvorschlag hat weiters eine zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder einen zustellungsbevollmächtigten Vertreter zu enthalten. Wenn im Wahlvorschlag keine zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder kein zustellungsbevollmächtigter Vertreter genannt ist, so gilt die an erster Stelle des Wahlvorschlages genannte Person als zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder als zustellungsbevollmächtigter Vertreter der wahlwerbenden Gruppe.

6. Bei der Erstellung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Teil des Wahlvorschlages ist gemäß § 20a Universitätsgesetz 2002 darauf zu achten, dass mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle zu reihen sind. Dies gilt auch für die zu wählenden Ersatzmitglieder. Bei einer ungeraden Anzahl von zu wählenden Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der zu wählenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) rechnerisch um ein Mitglied (Ersatzmitglied) zu reduzieren ist und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist.

7. Die Wahlkommission hat die eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und vorhandene Bedenken spätestens zwei Arbeitstage nach Ablauf der Einreichfrist der oder dem Zustellungsbevollmächtigten des Wahlvorschlages mit dem Auftrag zur Verbesserung zurückzustellen. Verbesserte Wahlvorschläge sind innerhalb von zwei weiteren Arbeitstagen beim Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen.

8. Sämtliche von der Wahlkommission zugelassenen Wahlvorschläge sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag § 20a Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 entspricht. Entscheidet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, dass nicht ausreichend Frauen auf dem Wahlvorschlag enthalten sind, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission zu erheben. Die Einrede hat zu unterbleiben, wenn sachliche Gründe vorliegen. Entscheidet die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag innerhalb von vier Arbeitstagen an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuverweisen. Verbesserte Wahlvorschläge sind innerhalb von sechs weiteren Arbeitstagen beim Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen.

9. Die zugelassenen Wahlvorschläge liegen ab 2. Mai 2016, jeweils werktags (Montag – Freitag) von 08.00 bis 16.00 Uhr zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten im Büro des Rektorats auf.

10. Stimmen können nur für zugelassene gültige Wahlvorschläge abgegeben werden.

Für das Rektorat:
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben. Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.